

Merkblatt zur Gewässerkreuzung mittels Glasfaserleitung im Rahmen des Breitbandausbaus im Landkreis Nordsachsen

Allgemeines:

- Für eine Gewässerkreuzung ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 SächsWG und § 36 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Liegt das Vorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, so ist zusätzlich die wasserrechtliche Befreiung von den Verboten des § 78a WHG i. V. m. § 73 SächsWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Ist bei dem Vorhaben der Gewässerrandstreifen betroffen, so ist zusätzlich die wasserrechtliche Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG und § 24 Abs. 3 SächsWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Eine Ortsbegehung und Fotodokumentation des Vorhabensgebiet im Vorfeld einer Antragstellung ist die Grundvoraussetzung.
- Die Anträge müssen so erstellt sein, dass die Vorhaben selbst und ihre Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität und andere Umweltbereiche ersichtlich sind und eine Beurteilung auch durch berührte Fachbehörden anderer Verwaltungsbereiche möglich ist.
- Nach den Festlegungen der VwV Planvorlagen sind dem Antrag eine genaue Beschreibung des Vorhabens und zeichnerische Unterlagen einschließlich Übersichtsplan/Lageplan sowie Schnittdarstellungen beizufügen.
- Die Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen ist durch den Antragsteller selbst einzuholen (Gewässer I. Ordnung Landestalsperrenverwaltung / Gewässer II. Ordnung Gemeinde/Stadt) und bei Antragstellung vorzulegen.
- Der Eigentüternachweis bzw. der Nachweis des Einverständnisses des Eigentümers der betroffenen Grundstücke/Bauwerke ist dem Antrag beizulegen.
- Werden durch das Vorhaben bestehende oder geplante Hochwasserschutzanlagen gekreuzt oder in anderer Weise beeinträchtigt, so muss die Trassenplanung frühzeitig in Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen (LDS) erfolgen.
- Der Antrag ist vom Bauherrn eigenständig zu unterzeichnen, da auf ihn eine wasserrechtliche Genehmigung im Wasserbuch eingetragen wird. Bei Antragstellung durch einen Dritten (z.B. Planungsbüro) ist eine entsprechende Bevollmächtigung vorzulegen.
- Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der unteren Wasserbehörde (§ 106 Abs. 2 SächsWG) sowie, bei Gewässern 1. Ordnung, der Landestalsperrenverwaltung mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- Eine wasserrechtliche Abnahme vor Ort ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (§ 106 Abs. 2 SächsWG). Bei Gewässern 1. Ordnung ist zu diesem Termin ebenfalls die Landestalsperrenverwaltung einzuladen.
- Zur wasserrechtlichen Abnahme sind folgende Nachweise dem Landratsamt Nordsachsen dauerhaft zu übergeben:

- Bestandsplan, bestehend u. a. aus Höhen- und Lageplan, Kreuzungsquerschnitt
- Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik ausgeführt wurde
- Vor Baubeginn ist das Gewässerprofil bzw. die Gewässersohle einzumessen und zu dokumentieren, sowie alle erforderlichen Schachtscheine einzuholen.
- Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung durchzuführen.
- Die Bautechnologie ist so festzulegen, dass während der Durchführung der Arbeiten der Schutz vor Hochwasser gewährleistet werden kann.
- Schäden am Gewässer, die durch eine unsachgemäße Verlegung des Rohres resultieren, sind durch den/die Antragsteller/in zu beheben.
- Gefahren und Risiken aller Art, die Verkehrssicherungspflicht und die Gewährleistung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit obliegen allein dem Vorhabenträger.
- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie Öle, Fette, Treibstoffe usw. in das Erdreich, das Grundwasser und das Gewässer gelangen können. Entsprechende Havariebekämpfungsmittel sind vorzuhalten.
- Bei der Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer einschließlich des angrenzenden Geländes sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.

Bei Querung in offener Bauweise:

- Bei Vorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn ein Hochwasserschutzmaßnahmenplan mit den Angaben der Bauzeit, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Ansprechpartner der Flussmeisterei, der betroffenen Gemeinde/Stadt und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen zur Bestätigung zu übergeben.
- Beginn der Baumaßnahme ist der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten spätestens 21 Tage vorher anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 SächsFischVO).
- Die Durchgängigkeit des Gewässers darf nicht auf Dauer behindert werden (§ 14 Abs. 2 SächsFischVO). Ausnahmen von diesen Regelungen erfordern eine Befreiung nach § 14 Abs.3 (SächsFischVO).
- Die Gewässerkreuzung mittels Glasfaserkabel hat geradlinig und rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen.
- Der Rohrgraben (Dükerrinne) ist so herzustellen und auszulegen, dass ein Zuschwemmen während der Verlegung nicht eintreten kann.
- Die wiederhergestellte Gewässersohle darf nicht über der vor Baubeginn eingemessenen Gewässersohle liegen.
- Die Glasfaserkabel dürfen erst außerhalb der Gewässerrandstreifen wieder auf die normale Verlegetiefe gebracht werden. (An das Ufer schließt sich abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1

und 2 WHG landwärts ein **zehn Meter**, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen **fünf Meter** breiter Gewässerrandstreifen an.)

- Die Baugruben sind entsprechend des beim Aushub angetroffenen Bodenprofils mit den Aushubmassen lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Dabei ist die vorgefundene Baugrundschiechtungsfolge wieder herzustellen. Nicht wieder verdichtbare Erdstoffe sind durch verdichtbare zu ersetzen.
- Das Glasfaserkabel ist je in einem Kabelschutzrohr im Bereich der Kreuzungsstelle mit mindestens 1,00 m Überdeckung zur festen Gewässersohle/Unterkante Gewässerverrohrung zu verlegen. Bei großen Fließgewässern wie Mulde und Elbe soll die Überdeckung mindestens 2,00 m betragen.
- Die Kabelschutzrohre sind auftriebssicher zu verlegen.
- Zur Kennzeichnung der Kreuzungsstrasse des Gewässers sind beidseitig Markierungssteine bzw. -pfähle zu setzen und in ihrem Bestand zu erhalten.
- Bei Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind Aushubmassen und Material arbeitstäglich zu berräumen sowie Baufahrzeuge, -maschinen und Geräte aus dem Bereich zu entfernen.
- Der Pegelstand des betreffenden Gewässers ist zu beobachten.

Bei Querung in geschlossener Bauweise mittels Bohrspülverfahren:

- Bei Vorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn ein Hochwasserschutzmaßnahmenplan mit den Angaben der Bauzeit, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Ansprechpartner der Flussmeisterei, der betroffenen Gemeinde/Stadt und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen zur Bestätigung zu übergeben.
- Die Gewässerquerung mittels Glasfaserkabel ist geradlinig und rechtwinklig zur Gewässerachse auszuführen.
- Zur Vermeidung von Einbrüchen der Gewässersohle und des Ufers ist im Rahmen der Herstellung des Spülbohrgangs ungewollter Materialaustrag und somit Hohraumbildung unbedingt zu vermeiden.
- Die Start- und Zielgruben sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu positionieren. Die Glasfaserkabel dürfen erst außerhalb der Gewässerrandstreifen wieder auf die normale Verlegetiefe gebracht werden. (An das Ufer schließt sich abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein **zehn Meter**, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen **fünf Meter** breiter Gewässerrandstreifen an.)
- Die Start- und Zielgruben sind entsprechend des beim Aushub angetroffenen Bodenprofils mit den Aushubmassen lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Dabei ist die vorgefundene Baugrundschiechtungsfolge wieder herzustellen. Nicht wieder verdichtbare Erdstoffe sind durch verdichtbare zu ersetzen.

- Das Glasfaserkabel ist je in einem Kabelschutzrohr im Bereich der Kreuzungsstelle mit mindestens 1,00 m Überdeckung zur festen Gewässersohle/Unterkante Gewässerverrohrung zu verlegen. Bei großen Fließgewässern wie Mulde und Elbe soll die Überdeckung mindestens 2,00 m betragen.
- Die Kabelschutzrohre sind auftriebssicher zu verlegen.
- Zur Kennzeichnung der Kreuzungstrasse des Gewässers sind beidseitig Markierungssteine bzw.-pfähle zu setzen und in ihrem Bestand zu erhalten.